

Ausgangslage

Als Folge der Rothenthurm-Initiative (1987) wurde das Bundesinventar der Flachmoore erstellt. Die Inventarobjekte (Massstab 1:25000) wurden vom Kanton Bern anfangs der 90er Jahre gemäss Bundesvorgaben im Feld genauer abgegrenzt (Massstab 1:5000). Gleichzeitig wurden objektspezifisch weitere umsetzungsrelevante Kriterien erhoben (z.B. Beeinträchtigungen, Bewirtschaftungserschwernisse, Pflegebedarf). Der Bund übernahm in der Folge die genauere Kantonsabgrenzung. 1994 setzte der Bundesrat die Flachmoorverordnung in Kraft. Diese enthielt 178 Berner Objekte mit einer Fläche von total 4018 ha. 1819 ha kartierte Flachmoorfläche wurde nicht ins Bundesinventar übernommen. Sie gelten als Objekte von regionaler Bedeutung. Aufgrund von Anträgen von Bewirtschaftenden und bei der Beurteilung von Bauvorhaben wurden bis 2010 rund 829 ha zusätzlich kartiert und als regionale Objekte ins Inventar aufgenommen. 2011–2014 wurden als Grundlage für die geplante Bundesinventarrevision sämtliche Objekte im Feld überprüft. Aufgrund der Bundeskriterien stieg die Anzahl Objekte von nationaler Bedeutung auf 229 und umfasst eine Fläche von 4968 ha. Die Anzahl regionaler Objekte beträgt neu 1739 mit einer Fläche von 1331 ha. Die Revision wurde vom Bundesrat im September 2017 beschlossen.

Ziel des Moorschutzes ist gemäss Verfassungsauftrag die quantitative und qualitative Erhaltung der Moorbiotope. Die Kantone legen den genauen Grenzverlauf der Objekte fest und scheidern ökologisch ausreichende Pufferzonen aus. Der Bund stellt den Kantonen für die Festlegung der Umsetzungsperimeter die Grundlagen zur Verfügung (z.B. Handbuch Moorschutz, Kartierschlüssel, Pufferzonenschlüssel).

Die Qualitätssicherung der Flachmoore wird durch eine sachgerechte Bewirtschaftung angestrebt. Dazu werden mit den Landwirtinnen und Landwirten Bewirtschaftungsverträge abgeschlossen. Die Vertragsperimeter orientieren sich gemäss dem gesetzlichen Auftrag am Umsetzungsperimeter und enthalten deshalb nebst dem Flachmoor auch die nötigen Nährstoffpuffer. Die Bewirtschaftenden erhalten nach landwirtschaftlichen Zonen und Aufwand abgestufte Beiträge. Flachmoore im Umfeld von Hochmooren werden, wo zweckmässig und machbar, in die Naturschutzgebiete integriert.

Zielsetzung

Die Kantone müssen sicherstellen, dass Pläne und Vorschriften, welche die zulässige Nutzung des Bodens im Sinne der Raumplanungsgesetzgebung regeln, mit den Vorgaben der Flachmoorverordnung des Bundes übereinstimmen (Art. 5 Abs. 2 Bst. a Flachmoorverordnung).

Für die Flachmoore wird im Sachplan Biodiversität behördenverbindlich der Umsetzungsperimeter (Flachmoorvegetation und nötiger Nährstoffpuffer) sowie deren Wirkung definiert. Diese Perimeter werden als Hinweis in die kommunalen Nutzungsplanungen übernommen. Mit der Aufnahme der Perimeter der Flachmoore von nationaler und regionaler Bedeutung in den Sachplan wird auch die Rechtssicherheit bezüglich Objektperimeter als Grundlage für Projektbeurteilungen und Planungen verbessert.

Flachmoore (Feuchtgebiete)

Massnahme A2

Verbindliche Inhalte des Sachplans

Objekte (Geoportal des Kantons Bern: Sachplan Biodiversität):	<ul style="list-style-type: none"> • Umsetzungsperimeter Flachmoore von nationaler Bedeutung • Umsetzungsperimeter Flachmoore von regionaler Bedeutung
Wirkung:	<ul style="list-style-type: none"> • Keine schutzzielwidrigen baulichen Veränderungen im Objekt • Keine Ausscheidung von schutzzielwidrigen Nutzungszonen • Bei bewilligungspflichtigen Eingriffen und Zonenausscheidungen ist die Schutzzielkonformität durch die ANF zu prüfen
Aufträge an Behörden:	<ul style="list-style-type: none"> • Die ANF stellt mit dem Abschluss von Bewirtschaftungsverträgen die angepasste, extensive Nutzung sicher und verbessert die Beratung • Alle Behörden berücksichtigen die Schutzziele bei ihren Tätigkeiten

Massnahmen

- Berücksichtigung der Umsetzungsperimeter sowie der hydrologischen Verhältnisse durch Leitbehörden und Fachstellen bei konkreten Planungen und Vorhaben (Mitberichte).
- Übernahme der Umsetzungsperimeter in die kommunalen Nutzungsplanungen im Rahmen von Ortsplanungsrevisionen (Hinweis).
- Die ANF schliesst für bisher nicht abgedeckte Flächen Bewirtschaftungsverträge ab und setzt die Vorgaben aus dem NHG und der FmV objektweise um (z.B. spezielle Massnahmen zu Artenförderung oder Unterhalt).
- Die ANF intensiviert die Beratung der Bewirtschaftenden und die Erfolgskontrolle.

Rahmenbedingungen der Umsetzung

Beteiligte Stellen

Federführung	ANF
Bund	BAFU
Kanton	AGR, LANAT, Regierungstatthalter
Gemeinden	alle (mit Objekten)
Dritte	

Realisierung

- kurzfristig
- mittelfristig
- Daueraufgabe

Koordinationsstand

- Festsetzung
- Zwischenergebnis
- Vororientierung

Mehrkosten

Teiler	%	CHF	
Bund	50	30 000	
Kanton	50	30 000	
Gemeinden			
Dritte			<input type="checkbox"/> einmalig
Gesamtkosten	100	60 000	<input checked="" type="checkbox"/> jährlich

Finanzierungsart Kanton Bern

- Teil der laufenden Rechnung
- Teil der Investitionsrechnung
- Spezialfinanzierung

Bemerkung: Jährlich werden für Flachmoore von nationaler und regionaler Bedeutung rund CHF 4 Mio. Bewirtschaftungsbeiträge ausbezahlt. Die aufgeführten Kosten beinhalten die zusätzliche Beratung und Erfolgskontrolle.

Umsetzungskontrolle

Die ANF dokumentiert jährlich im Rahmen des NFA-Reportings den Umsetzungsstand der Flachmoor-Objekte.

Grundlagen

- Flachmoorverordnung (FmV)
- Verordnung über Beiträge an Trockenstandorte und Feuchtgebiete (FTV)